

Vorbemerkung:

Die Jugend der Schachfreunde HN-Biberach 1978 e.V. ist im gleichnamigen Schachverein als Vereinsjugend organisiert. Die Einzelheiten hierüber regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung (§ 4 dieser Jugendordnung) mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten jugendlichen Vereinsmitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt worden ist.

§ 1

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres.

§ 2

Die Vereinsjugend betätigt sich in der Pflege, Verbreitung, Förderung und Unterstützung des Schachspiels bei jungen Menschen in zeitgemäßer Gemeinschaft. Sie beachtet hierbei die Grundsätze der Deutschen Schachjugend sowie der Deutschen Sportjugend. Insbesondere sieht sie als ihre Aufgabe an:

1. Werbung für das Schachspiel als sportliche Disziplin.
2. Durchführung von Schachturnieren und Unterstützung sonstiger Jugendarbeit im Verein.
3. Vermittlung des Schachspiels und seiner Regeln an junge Menschen über die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.
4. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaft und des Sozialverhaltens außerhalb des schachlichen Bereichs und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
5. Unterstützung von Schulschacharbeitsgemeinschaften und freien Jugendgruppen.
6. Kontaktpflege zu in- und ausländischen Jugendgruppen.
7. Durchführung von Maßnahmen zur Erholung und schachlichen Weiterbildung.
8. Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung und der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
9. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß.

§ 4

Die **Jugendvollversammlung** ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie setzt sich zusammen aus allen jugendlichen Mitglieder des Vereines. Sie tritt mindestens einmal im jährlich zu einer ordentlichen Jahrestagung zusammen und wird vom Jugendleiter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und eventu-

ell eingebrachter Anträge schriftlich oder durch Aushang an der Informationstafel im Spiellokal einberufen und von ihm geleitet. Sie wählt dabei u.a. den Jugendausschuß bestehend aus

- dem **Jugendleiter**
- dem **stv. Jugendleiter**
- den **Jugendsprecher (je 1 weiblicher + männlicher)**
- **evtl. weitere Hilfspersonen (z.B. Jugendspielleiter, Schriftführer, Kassier usw.).**

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher einem anderen Ausschußmitglied unmißverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.

Der **Jugendleiter** muß mindestens 18 Jahre alt sein. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb von 2 Wochen vom Jugendleiter mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder beantragt wird. Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder ist generell nicht übertragbar.

§5

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
- Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- Wahl des Jugendausschusses.
- Entlastung des Jugendausschusses.
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat.
- Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

§ 6

Der **Jugendausschuß** besteht aus:

- dem Jugendleiter als Vorsitzendem
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- 1 weiblichen und männlichen Jugendvertreter, die zur Zeit ihrer Wahl noch Jugendliche im Sinne von § 1 sind.
- weitere Hilfspersonen (§ 4).

Sie werden von der Jugendvollversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied der Vereinsjugend. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Auf Antrag der Hälfte der jugendlichen Mitglieder ist vom Jugendleiter eine Sitzung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist hierbei nicht erforderlich.

Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 7

Der Jugendausschuß wird vom Jugendleiter je nach Bedarf einberufen. Er leitet dessen Sitzungen, in denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Der Ausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Seine Aufgabe ist auch die Beratung über die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 8

Die Vereinsjugend ist berechtigt, eine vom übrigen Vereinsvermögen getrennt zu führende **Jugendkasse** einzurichten. Der Verein der Schachfreunde HN-Biberach 1978 e.V. stellt der Jugendkasse für die Jugendarbeit im Verein Mittel im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung. Zuschüsse Dritter, die für jugendpflegerische Maßnahmen eingehen, sind über diese Kasse zu verwalten.

Die Jugendkasse wird nach Anweisung des Jugendausschusses vom Jugendkassier und vom Vereinskassier verwaltet. Sie nehmen die Buchführung über die Jugendkasse getrennt von der allgemeinen Vereinskasse vor.

Einmal jährlich ist die Jugendkasse von den **Kassenprüfern** des Gesamtvereins zu prüfen und über das Prüfungsergebnis in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 9

Über **Änderungen dieser Jugendordnung** beschließt die Jugendvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen. Alle anderen Beschlüsse der Vereinsjugend bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit.

§ 10

Sofern diese Jugendordnung kein besonderen Regeln enthält, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung des Vereins.

§ 11

Diese Jugendordnung tritt mit dem Tage ihrer Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Heilbronn-Biberach, den 1. Februar 1993